

Ehrenordnung der Gemeinde Unstruttal

Aufgrund der §§ 11 und 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S.501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41) und in Ergänzung des § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Unstruttal vom 13.11.2003 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Unstruttal in der Sitzung am 02. Februar 2004 die nachfolgende Ehrenordnung der Gemeinde Unstruttal:

§1 Allgemeines

Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Unstruttal und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können entsprechend dieser Ehrenordnung geehrt werden. Die Ehrung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Verdiensten des jeweils zu Ehrenden stehen.

§2 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Ernennung zum/zur Ehrenbürger/-in ist die höchste Ehrung, die die Gemeinde Unstruttal aussprechen kann.
- (2) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Unstruttal durch außergewöhnliche Leistungen oder in ganz besonderer Weise um das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, können zum/zur Ehrenbürger/- in ernannt werden.
- (3) Die Ernennung zum/zur Ehrenbürger/-in erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Unstruttal durch den Bürgermeister. Vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat haben der Hauptausschuss sowie der Sozialausschuss über diese Angelegenheit zu beraten und eine Empfehlung abzugeben.
- (4) Die Ernennung kann vom Bürgermeister oder vom Ortsbürgermeister oder von einer Fraktion des Gemeinderates schriftlich beantragt werden. Die Anträge sind zu begründen und die Verdienste eingehend darzustellen.
- (5) Für die Ernennung ist eine Urkunde auszufertigen.
- (6) Die Urkunde ist in einer Sitzung des Gemeinderates oder in anderweitiger würdiger Form durch den Bürgermeister zu überreichen.
- (7) Rechte und Pflichten werden durch die Ernennung zum/zur Ehrenbürger/-in weder begründet noch aufgehoben.
- (8) Die Ernennung zum/zur Ehrenbürger/-in kann wegen unwürdigem Verhalten des Geehrten, entsprechend der Vorschriften der ThürKO, widerrufen werden.

§3 Ehrenbezeichnung

(1) Mit der Ehrenbezeichnung wird die langjährige Tätigkeit für die Gemeinde Unstruttal gewürdigt. Sie kann Bürgern zuerkannt werden, die als Mitglied des Gemeinderates oder eines Ortschaftsrates, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte, insgesamt mindestens 20 Jahre lang ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben. Die Entscheidung über die Zuerkennung der Ehrenbezeichnung trifft gemäß § 26 Abs. 2 Ziffer 6 der ThürKO auf Vorschlag des Hauptausschusses der Gemeinderat.

(2) Bürgern, denen die Ehrenbezeichnung zuerkannt worden ist, sind berechtigt, die Ehrenbezeichnung zu führen. Die Ehrenbezeichnungen lauten:

1. Ehrengemeinderätin oder Ehrengemeinderat für Bürger, die Mitglied des Gemeinderates als Gemeinderätin oder Gemeinderat sind oder waren.
2. Ehrenortschaftsrätin oder Ehrenortschaftsrat für Bürger, die Mitglied des Ortschaftsrates als Ortschaftsrätin oder Ortschaftsrat sind oder waren.
3. Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter für Bürger, die oder ehrenamtliche Beigeordnete oder Erster Beigeordneter sind oder waren.
4. Ehrenbürgermeister für Bürger, die Bürgermeisterin oder Bürgermeister sind oder waren.
5. Ehrenortsbürgermeister für Bürger, die Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister sind oder waren.

(3) Bei der Zuerkennung der Ehrenbezeichnung nach Maßgabe des Abs. 2 ist von dem Amt oder Mandat auszugehen, das zum Zeitpunkt der Zuerkennung wahrgenommen wird oder zuletzt wahrgenommen wurde. Weitere Rechte und Pflichten werden damit nicht begründet.

(4) Die Ehrenbezeichnung wird durch eine Urkunde zuerkannt. Sie wird im Rahmen einer Gemeinderatessitzung oder Feierstunde überreicht.

§4 Gedenkmünze

(1) Mit der Gedenkmünze wird das Wirken auf kulturellem, politischem, künstlerischem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet gewürdigt. Sie kann natürlichen Personen oder juristischen Personen zuerkannt werden, die sich um die Gemeinde Unstruttal in hohem Maße Verdienste erworben haben.

(2) Die Gedenkmünze wird durch Beschluss des Gemeinderates verliehen.

(3) Die silberne Gedenkmünze hat einen Durchmesser von ca. 50 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite eine Abbildung des Gemeindewappens und die Umschriftung:

Für hervorragende Verdienste

Gemeinde Unstruttal

Auf der Rückseite werden der Name des Beliehenen und das Verleihungsdatum eingraviert.

(4) Der Gemeinderat kann die Gedenkmünzen wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(5) Die Gedenkmünze wird mit einer Urkunde im Rahmen einer Gemeinderatssitzung bzw. Feierstunde überreicht. In der Urkunde sind die Verdienste in einer kurzen Formulierung zu würdigen.

§ 5

Anerkennung besonderer Leistungen

(1) Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten auf den Gebieten des Sports und der Kultur können Urkunden und Ehrengeschenke gewährt werden. Diese Ehrungen können gewährt werden zu sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, die in der Gemeinde Unstruttal durchgeführt werden und an denen die zu Ehrenden beteiligt sind. Sie können zu überörtlichen Veranstaltungen, die außerhalb der Gemeinde Unstruttal stattfinden, gewährt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

(2) Bürger, die

- a) zum Zeitpunkt der Leistung und der Ehrung Mitglied eines Vereines innerhalb der Gemeinde Unstruttal sind (gleichgültig, ob sie in der Gemeinde Unstruttal wohnen oder nicht) und
- b) einen ersten bis dritten Platz bei einer Deutschen Meisterschaft, einen ersten Platz bei einer Landesmeisterschaft erreicht haben, können durch Urkunden und Ehrengeschenke ausgezeichnet werden.

(3) Bei höherwertigen Meisterschaften oder anderen Bestleistungen besonderer Art wird über eine Ehrung von Fall zu Fall entschieden.

(4) Ehrenamtliche Mitarbeiter, die mindestens 25 Jahre für einen Verein in der Gemeinde Unstruttal tätig waren (Trainer, Vereinsvorstandsmitglieder etc.) werden durch das Überreichen von Urkunden ausgezeichnet.

(5) Über die Anerkennung besonderer Leistungen entscheidet der Hauptausschuss auf Empfehlung der Fraktionen und Einzelvertreter des Gemeinderates auf Antrag eines Vereines oder einer Einzelperson.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unstruttal, den 03.02.2004
Gemeinde Unstruttal




Rommel
Bürgermeister